

# ZH\_OBERGERICHT PS150207 vom 1. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150207)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150207 du 1 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150207 del 1 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem 14. Juni 2013 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie be- zweckt gemäss Handelsregister das Erbringen von Dienstleistungen in den Berei- chen Versicherungs- und Reisevermittlung, Buchführung, Steuerberatung und Handel mit sowie Import und Export von Waren aller Art (act. 6).

### E. 2

Mit Urteil vom 3. November 2015 eröffnete das Einzelgericht in Kon- kurssachen des Bezirksgerichts Winterthur den Konkurs über die Schuldnerin. Dies geschah für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fort- an Gläubigerin) von Fr. 12'086.60 einschliesslich Zinsen und bisherige Betrei- bungskosten (vgl. act. 3). Das Urteil vom 3. November 2015 wurde der Schuldnerin am 4. November 2015 zugestellt (act. 8/6).

### E. 3

Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde vom 13. November 2015, beim Obergericht eingegangen am 16. November 2015, beantragte die Schuldne- rin die Aufhebung des Konkurses. Gleichzeitig ersuchte sie um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung (act. 2). Mit Eingabe vom 16. November 2015 (Datum Poststempel), während noch laufender Beschwerdefrist, reichte die Schuldnerin ergänzende Unterlagen zu den Akten (act. 10, 11/1-5).

### E. 4

Aufgrund der erwähnten Vereinbarung der Parteien über die Stundung sämtlicher offener Rückforderungen von Provisionen und Superprovisionen vom 20./22. Oktober 2015 ist die Stundung der Konkursforderung urkundlich nachge- wiesen. Die Schuldnerin hat somit eine konkurshindernde Tatsache im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG dargetan, welche vor der erstinstanzlichen Konkurseröff- nung eingetreten ist. Die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Verfahrens stellte die Gläubigerin sicher (vgl. act. 3 S. 2, act. 11/1), und sie erklärt, sämtliche Ver- fahrenskosten des Konkurses definitiv zu übernehmen (act. 11/2). Diese Kosten können daher als sichergestellt gelten.

- 5 -

### E. 5

Das Gesagte führt nach der aufgezeigten Praxis zur Aufhebung der Konkurseröffnung, ohne dass es einer weiteren Prüfung der Zahlungsfähigkeit bedarf. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen. III. 1. Die Kammer auferlegt die Kosten des Beschwerdeverfahrens über die Konkurseröffnung in Fällen, in welchen die versäumte Mitteilung eines vor der Konkurseröffnung eingetretenen Konkurshinderungsgrundes zum

Beschwerde- verfahren führte, regelmässig dem Schuldner, da es nach dem Erhalt der Vorla- dung zur Verhandlung über das Konkursbegehren – vorbehältlich einer anderen Vereinbarung der Parteien – am Schuldner ist, den Konkurshinderungsgrund rechtzeitig dem Konkursgericht mitzuteilen. Vorliegend erklärte die Gläubigerin aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung an das Konkursgericht am 5. November 2015 schriftlich, dass sie der Schuldnerin für die Erhebung der "Einsprache" gegen die Konkursöffnung Kos- tengutsprache erteile (act. 5/10). Am 16. November 2015 bestätigte die Gläubige- rin erneut, dass sie alle Verfahrenskosten des Konkurses wie auch der Einspra- che übernehme (act. 11/2). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher der Gläubigerin zu aufer- legen. Auch die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Gerichtsgebühr ist aufgrund der zuletzt erwähnten Erklärung definitiv der Gläubigerin zu auferlegen. 2. Die Schuldnerin beantragt die Zuspreehung einer Parteientschädigung (act. 2 S. 2). Die Erklärung der Schuldnerin, sie übernehme die Verfahrenskosten, ist aber nach Treu und Glauben lediglich als Übernahme der Gerichtskosten zu verstehen. Das entspricht der umgangssprachlichen Bedeutung des Begriffs Ver- fahrenskosten. Somit ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.